

# AMTSBLATT

## Stadt Pegau

mit den Ortsteilen Eisdorf | Großschkorlopp | Großstorkwitz | Kitzen | Kleinschkorlopp | Löben | Peißen | Scheidens | Seegel | Sittel | Thesau | Werben | Weideroda | Wiederau

## und Gemeinde Elstertrebnitz

Eulau | Elstertrebnitz | Tannewitz | Trautzschen | Greitschütz | Costewitz | Oderwitz



## Amtliche Bekanntmachungen

### Haupt- und Ordnungsverwaltung

#### Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates Pegau vom 6. Dezember 2023

- 380/32/23 **1. Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2023**  
Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragssatzung 2023 einschließlich Haushaltsplan.
- 381/32/23 **Termine Auf- und Feststellung Jahresabschlüsse (JAB) – Verwaltungsvereinbarung**  
Der Stadtrat beschließt die Verwaltungsvereinbarung für die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse der Stadt Pegau.
- 382/32/23 **1. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Stadt Pegau**  
Der Stadtrat der Stadt Pegau stimmt der 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Pegau zu.
- 383/32/23 **1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Pegau**  
Der Stadtrat der Stadt Pegau stimmt der 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Pegau zu.
- 384/32/23 **Anlage zur Nutzungsentgeltordnung für die Benutzung von Räumen im Volkshaus Pegau**  
Der Tagesordnungspunkt wurde nach Beschlussantrag und Abstimmung von der Tagesordnung genommen.
- 385/32/23 **Annahme von Spenden**  
Der Stadtrat beschließt die Annahme der im Zeitraum vom 26.09.2023 bis zum 23.11.2023 eingegangenen Spenden.
- 386/32/23 **Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Pegau**  
**Jahresabschluss 31.12.2022**  
Der von der Firma Hennecken & Partner Treuhandgesellschaft mbH vorgelegte Bericht über den Jahresabschluss 2022 für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Pegau wird festgestellt. Der Überschuss des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 123.617,94 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 387/32/23 **Ergänzungssatzung Nr. 4 der Stadt Pegau „Schulweg Peißen“**  
**Aufstellungsbeschluss entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**  
Der Stadtrat beschließt, entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für den dargestellten Planbereich eine Ergänzungssatzung aufzustellen.  
Der Planbereich umfasst die Flurstücke 52/3, 54/1, 43/3 und ein Teilstück Flurstück 63/1 der Gemarkung Scheidens, Flur 3.
- 388/32/23 **Widmung öffentliche Straße**  
**Erweiterung der Straßenwidmung „Zum Anger“ im OT Eisdorf**  
Hiermit beschließt der Stadtrat Pegau die Erweiterung der öffentlichen Widmung der Straße „Zum Anger“ im Ortsteil Eisdorf. Die Erweiterung umfasst ein Teilstück des Flurstückes 224 der Gemarkung Kitzten Flur 11. Das Teilstück hat eine Länge von ca. 70 m.
- 389/32/23 **Grundstücksverkehr**  
**Verkauf neu zu bildendes Flurstück 443/17 Gemarkung Pegau, Gerbergasse**  
Die Stadt Pegau verkauft das neu zu bildende Flurstück 443/17 der Gemarkung Pegau mit 60 m<sup>2</sup> an Frau Jeannette Klöpfel zum Preis von 10,00 €/m<sup>2</sup>.  
Alle anfallenden Nebenkosten sowie die Vermessung sind von der Erwerberrin zu tragen.
- 390/32/23 **Vergabe von Bauleistungen**  
**Fassadensanierung Rathaus Pegau, 1. Bauabschnitt**  
**Los 6 – Außentüren/Fenster**  
Die Stadt Pegau beauftragt die Firma Glas Fenster- und Türenbau aus Weißenfels mit der Lieferung und Montage von Außentüren und Fenster im Rathaus Pegau auf Grundlage der VOB und dem Angebot vom 02.11.2023 zum Preis von 60.077,15 €.

## B e k a n n t m a c h u n g

### von Beschlüssen des Stadtrates Pegau vom 6. Dezember 2023

- 391/32/23     **Vergabe von Bauleistungen**  
**Fassadensanierung Rathaus Pegau, 1. Bauabschnitt**  
*Los 9 – Südportal*  
 Die Stadt Pegau beauftragt die Firma Hans Wagner Konservierung/Restaurierung, Brandiser Straße 28, 04828 Zeititz mit den Arbeiten am Südportal des Rathauses Pegau auf Grundlage der VOB und dem Angebot vom 28.10.2023 zum Preis von 57.350,86 €.
- 392/32/23     **Vergabe von Bauleistungen**  
**Fassadensanierung Rathaus Pegau, 1. Bauabschnitt**  
*Los 10 – Malerarbeiten*  
 Die Stadt Pegau beauftragt die Firma Neue Torgauer Maler, Güterbahnhofstraße 5a, 04860 Torgau mit den Malerarbeiten am Rathaus Pegau auf Grundlage der VOB und dem Angebot vom 01.11.2023 zum Preis von 11.162,20 €.



**Frank Rösel**  
 Bürgermeister

Pegau, 07.12.2023



#### Amtsblatt Stadt Pegau und Gemeinde Elstertrebnitz

- Herausgeber:  
Stadt Pegau und die Gemeinde Elstertrebnitz, Markt 1, 04523 Pegau
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg,  
Telefon: (0 35 35) 48 9 - 0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
für die Stadt Pegau und die Verwaltungsgemeinschaft Pegau-Elstertrebnitz  
Bürgermeister Frank Rösel  
Für die Gemeinde Elstertrebnitz Bürgermeister David Zühlke
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:  
Stadt- oder Gemeindeverwaltung bzw. Verfasser

Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amtsblattes übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend.

Es wird kostenlos an die Haushalte der Stadt Pegau und der Gemeinde Elstertrebnitz als Briefkastenwurfsendung verteilt, soweit das technisch möglich ist.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes über den Verlag bezogen werden.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

# 1. Änderungssatzung zur

## Satzung über die Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Pegau

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie §§ 15 Abs. 4 und 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, in Verbindung von § 13 Abs. 1 bis 5 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pegau am 06.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Änderung

§ 1 Aufwandsentschädigung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pegau, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG.

1.	Stadtwehrleiter	120,00 EUR
2.	Stellvertreter des Stadtwehrleiters	60,00 EUR
3.	Ortswehrleiter	60,00 EUR
4.	Stellvertreter des Ortswehrleiters	40,00 EUR
5.	Jugendfeuerwehrwarte (einschließlich Stellvertreter)	50,00 EUR
6.	Atemschutzbeauftragter	20,00 EUR
7.	Bekleidungswart der Stadtfeuerwehr	40,00 EUR
8.	Stellvertreter des Bekleidungswart Stadtfeuerwehr	20,00 EUR
9.	Leiter Ausbildung	30,00 EUR
10.	Netzwerkadministrator	30,00 EUR

- (4) Nimmt der Stellvertreter der Stadt- und/ oder Ortswehrleiter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadt- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 anzurechnen.  
Nimmt der Stellvertreter des Bekleidungswartes Stadtfeuerwehr die Aufgabe im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem zweiten Monat der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Bekleidungswart der Stadtfeuerwehr.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pegau, 06.12.2023



Rösler  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# 1. Änderung zur

## Feuerwehrsatzung der Stadt Pegau

Der Stadtrat der Stadt Pegau hat am 06.12.2023 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

### § 1 Änderung

§ 18 Funktionen wird wie folgt neu gefasst:

- (4) aufgehoben
- (5) aufgehoben
- (6) Für den Atemschutzbeauftragten gilt der Absatz 1 entsprechend. Er wird vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Der Atemschutzbeauftragte hat die Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie führen Ihre Aufgaben (Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung von Atemschutzgeräten der Stadtfeuerwehr Pegau) nach Weisung des Stadtwehrleiters aus.
- (8) aufgehoben

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pegau, 06.12.2023



Rösler  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Finanzverwaltung**

**1. Nachtragssatzung der Stadt Pegau  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 06.12.2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>Ergebnishaushalt</b>				
- ordentliche Erträge	14.064.500	150.000	-	14.214.500
- ordentliche Aufwendungen	13.853.000	288.000	165.000	13.976.000
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	211.500	- 138.000	- 165.000	238.500
- außerordentliche Erträge	34.000	14.000	-	48.000
- außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	34.000	14.000	-	48.000
- <b>Gesamtergebnis</b>	<b>245.500</b>	<b>- 124.000</b>	<b>- 165.000</b>	<b>286.500</b>
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-	-	-	-
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	-	-	-	-
- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	-	-	-	-
- Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	-	-	-	-
- <b>veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>245.500</b>	<b>- 124.000</b>	<b>- 165.000</b>	<b>286.500</b>



## 1. Nachtragssatzung der Stadt Pegau für das Haushaltsjahr 2023

<b>Finanzhaushalt</b>				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.362.500	150.000	-	13.512.500
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.445.500	288.000	165.000	12.568.500
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	917.000	- 138.000	- 165.000	944.000
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.169.130	14.000	3.193.730	1.989.400
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.809.000	-	2.028.800	4.780.200
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.639.870	14.000	1.164.930	- 2.790.800
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	- 722.870	- 124.000	999.930	- 1.846.800
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	288.000	1.200.000	-	1.488.000
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	592.000	-	-	592.000
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 304.000	1.200.000	-	896.000
- Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	1.300.000	-	-	1.300.000
- Auszahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	-	-	-	-
- Änderung des Zahlungsmittelbestandes	273.130	1.076.000	999.930	349.200

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher  
auf  
erhöht.

0  
1.200.000 EUR

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird von bisher  
auf  
erhöht.

2.489.100 EUR  
2.513.700 EUR

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Vorauszahlung der Umlage zur Kostendeckung in der Verwaltungsgemeinschaft wird nicht geändert.

Pegau,



F. Rösel  
Bürgermeister



## Bauverwaltung

### Bebauungsplan Wohngebiet „Altsiedlung Wiederau“

#### Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Wohngebiet „Altsiedlung Wiederau“ in der Stadt Pegau

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Altsiedlung Wiederau“ in der Fassung vom 01.03.2023 wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt. Die Verfahrensführung erfolgt im Regelverfahren nach BauGB.

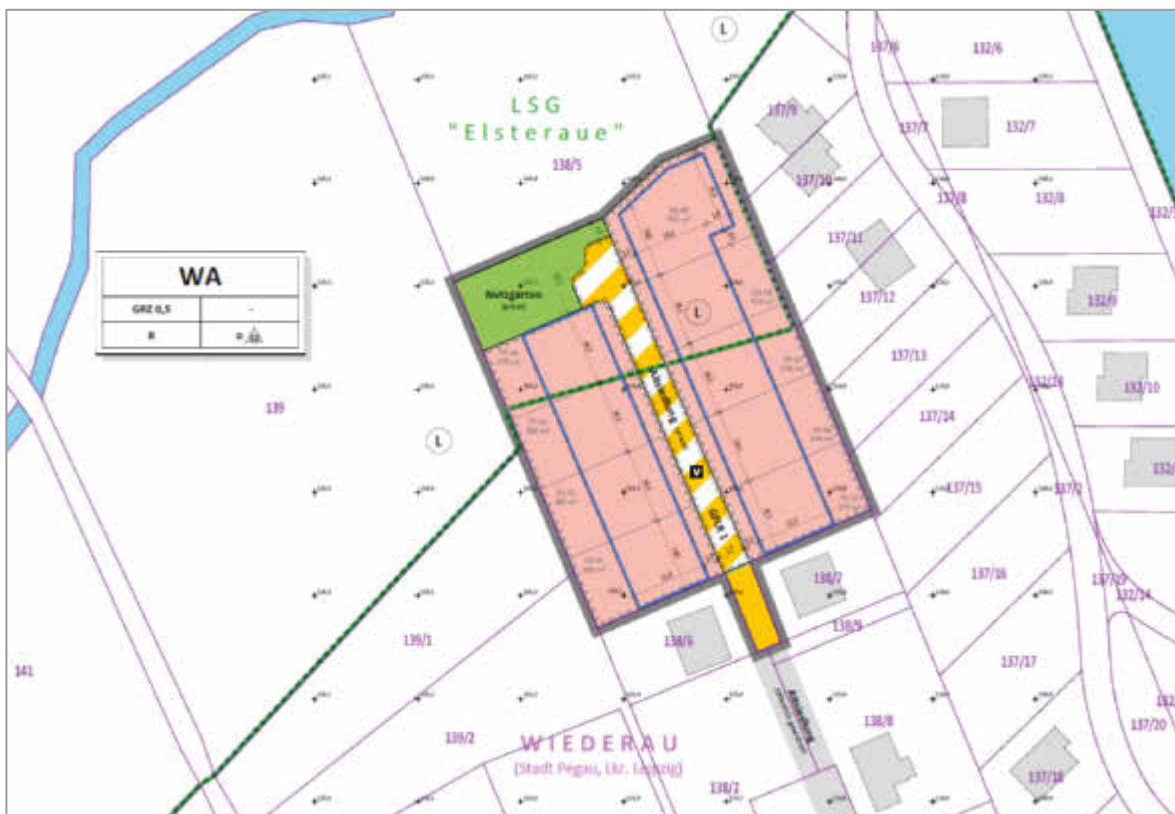
Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs erfolgt aufgrund der Änderung der Verfahrensführung. Das ursprünglich geplante vereinfachte Verfahren nach § 13b BauGB wurde in ein Regelverfahren geändert. Inhaltlich entsprechen die jetzt ausliegenden Unterlagen den vorherigen Entwurfsunterlagen. Eine Änderung erfolgt nicht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Wohngebiet „Altsiedlung Wiederau“ mit einer Gesamtgröße von ca. 0,45 ha befindet sich im Nordwesten des Ortsteiles Wiederau, nördlich der vorhandenen Wohnbebauung der Straße „Altsiedlung“. Der Geltungsbereich schließt einen Teil der Straße „Altsiedlung“ mit ein.

Das Areal wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden und Osten durch Siedlungsbereiche umringt.

Der Geltungsbereich schließt das Flurstück 138/5 der Gemarkung Wiederau teilweise ein.

Der nachfolgende Ausschnitt aus der Planzeichnung verdeutlicht die Lage des Plangebietes.



Zu den Planunterlagen des Vorentwurfes gehören die Planzeichnung (Teil A), die textlichen Festsetzungen (Teil B) und die nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise (Teil C) in der Fassung vom 01.03.2023, sowie die Begründung mit folgenden Anlagen:

- Anlage 1: Darlegung der Umweltbelange
- Anlage 2: Flächenstudie
- Anlage 3: Hochwassergefahrenkarten, Stadt Pegau, Blatt 03
- Anlage 4: Hydrologisches Gutachten
- Anlage 5: Unterlagen zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) werden die Planungsunterlagen des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Wohngebiet „Altsiedlung Wiederau“ in der Fassung vom 01.03.2023 in der Zeit vom

**19.12.2023 bis 19.01.2024**

im Internet auf der Homepage der Stadt Pegau sowie dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen unter den folgenden Links zugänglich gemacht:

<https://www.stadt-pegau.de/>

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/beteiligung/themen>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet steht eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in der Stadt Pegau im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Stadtverwaltung Pegau, Zimmer 3, Markt 12, 04523 Pegau

Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr / 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung wird jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung sowie zur Stellungnahme gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind der Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch übermittelt werden oder bei Bedarf auch auf anderem Weg (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

**sekretariat@pegau.de**

bzw.

**Stadtverwaltung Pegau, Markt 1, 04523 Pegau**

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Auch kann eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis nur zu den Stellungnahmen erfolgen, bei denen die Anschrift des Verfassers lesbar beigefügt ist. Die verbindliche Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss im Gemeinderat.



Frank Rösel

(Unterschrift)



(Siegel)